

Anlage zum Gesamtvertrag

Ergänzungs-/Änderungsvereinbarung

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, Düsseldorf
vertreten durch den Vorstand

- im Folgenden KV Nordrhein genannt -

und

der IKK classic, Dresden
vertreten durch den Vorstand

- im Folgenden IKK genannt -

zum Vertrag über die Förderung ambulant durchgeführter Kataraktoperationen in der vertragsärztlichen Versorgung

Die Vertragspartner dieser Vereinbarung verständigen sich zum Vertrag über die Förderung ambulant durchgeführter Kataraktoperationen in der vertragsärztlichen Versorgung als Anlage zum Gesamtvertrag vom 15.03./19.04.2007 in der Fassung der zweiten Änderungsvereinbarung vom 29.08.2012 zwischen der KV Nordrhein und der IKK Nordrhein -Rechtsnachfolgerin IKK classic- auf die nachstehend näher beschriebenen Änderungen mit Wirkung zum 01.10.2014. Hierbei wird auf § 16 Abs. 2 der Satzung der KV Nordrhein Bezug genommen.

In-Kraft-Treten, Laufzeit und Kündigung § 10 erhält folgende Fassung:

1. Der Vertrag tritt am 01. Oktober 2014 in Kraft. Eine Kündigung ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende, frühestens jedoch zum 31.12.2015, möglich.
2. Sollten gesetzliche Änderungen (SGB V), Änderungen des EBM oder andere vertragliche Regelungen Auswirkungen auf die Inhalte dieses Vertrages haben, kann er - abweichend von Abs. 1 - früher als zum 31.12.2015 mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.
3. Kommt eine Anschlussregelung nicht zustande, wird eine Entscheidung durch das Schiedsamt herbeigeführt. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die bis dahin gültige Vergütungsregelung fort.
4. Die Vertragspartner werden unter Einbindung des Verbandes der ambulant operierenden Augenärzte (VOA) in Gespräche eintreten über den wirtschaftlichen Bezug von Intraokularlinsen und Verbrauchsmaterialien nach dieser Vereinbarung.

5. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
6. Sofern die KV Nordrhein mit einer anderen Kassenart zu den mit diesen geschlossenen Kataraktverträgen eine geringere Vergütung als 709,00 € nach § 7 Abs. 1 für die Leistungen nach § 6 des Vertrages vereinbart, verständigen sich die Vertragspartner mit Wirkung zum übernächsten Quartal über die weiteren, sich hieraus ergebenden Konsequenzen.

Düsseldorf, Dresden, den 10.09.2014

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Dr. med. Peter Potthoff
Vorsitzender

Bernhard Brautmeier
Stellvertretender Vorsitzender

IKK classic

Andreas Woggon
Geschäftsbereichsleiter
Vertragspartner Nordrhein



Südsudan +++ Flüchtlingslager
Batil +++ Gandhi Pant (47) +++
Krankenpfleger aus Australien
+++ 2. Mission +++ 300 Patienten
pro Tag +++

© Nichole Sobacki

**WIR HÖREN NICHT AUF ZU HELFEN.
HÖREN SIE NICHT AUF ZU SPENDEN.**

Leben retten ist unser Dauerauftrag: 365 Tage im Jahr, 24 Stunden täglich, weltweit. Um in Kriegsgebieten oder nach Naturkatastrophen schnell und effektiv handeln zu können, brauchen wir Ihre Hilfe. Unterstützen Sie uns langfristig: Werden Sie Dauerspender.

www.aerzte-ohne-grenzen.de/dauerspende
Spendenkonto • Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE72 3702 0500 0009 7097 00 • BIC: BFSWDE33XXX

